

BMF – III/11 (III/11)

An

Gruppe III/C - Zoll

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

Geschäftszahl: 2021-0.395.808

16. Juli 2021

VB-0720, Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung

Die Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720) stellt einen Auslegungsbehelf zur [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) in Bezug auf die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen auf Grund dieser Verordnung durchzuführenden Kontrollen von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 16. Juli 2021

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in Bezug auf die Konformität von Produkten durchzuführenden Kontrollen sind

- die [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 und
- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1121](#) der Kommission zur Festlegung der Details der statistischen Daten, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Kontrollen von auf den Unionsmarkt gelangenden Produkten im Hinblick auf Produktsicherheit und -konformität vorzulegen sind.

(2) Gemäß [Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) ist es das Ziel dieser Verordnung, das Funktionieren des Binnenmarktes durch Stärkung der Marktüberwachung von Produkten, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu verbessern, sodass sichergestellt ist, dass nur konforme Produkte auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, welche die Anforderungen an ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie der öffentlichen Sicherheit und anderer durch diese Rechtsvorschriften geschützter öffentlicher Interessen erfüllen.

(3) Mit der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) wird ferner ein verbesserter Rahmen für die Kontrolle von Produkten geschaffen, die auf den Unionsmarkt gelangen. Wesentlicher Bestandteil dabei ist die Einbindung der Zollbehörden in die Kontrollen von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten und eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union besteht keine Verpflichtung für die Zollorgane zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf die Konformität von Produkten.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

(1) Die [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) gilt insoweit für Produkte, die den in Anlage 1 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, als es in diesen Vorschriften keine speziellen Bestimmungen gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden. Sofern solche konkreten Regelungen die Einfuhrkontrollen betreffen, ist **nicht** nach dieser Arbeitsrichtlinie, sondern nach den diese Kontrollen behandelnden spezifischen Arbeitsrichtlinien, auf die in der Anlage 1 hingewiesen wird, vorzugehen.

(2) Die [Artikel 25 bis 28 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#), die die Einfuhrkontrollen von Produkten regeln (siehe Abschnitt 2), gelten gemäß [Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) für **alle vom gesamten Unionsrecht erfassten Produkte** und nicht nur für jene Produkte, die von den in Anlage 1 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften erfasst sind (siehe jedoch Abs. 3). Sofern das Unionsrecht spezifische Bestimmungen über die Organisation von Einfuhrkontrollen enthält, ist **nicht** nach dieser Arbeitsrichtlinie, sondern nach den diese Kontrollen behandelnden spezifischen Arbeitsrichtlinien vorzugehen.

(3) Gemäß [Artikel 76 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) bestehen für Waren, die dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht unterliegen und die keinen amtlichen Kontrollen nach den Anlagen der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel- und Futtermittelrecht (VB-0200), nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) oder nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, besondere Verständigungspflichten, wenn die Zollbehörde bei der Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr Grund zu der Annahme hat, dass die Sendung ein Risiko

- für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen,
- für den Tierschutz oder
- – sofern es sich um eine absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt oder um Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt

darstellen kann. Im Fall von Lebensmitteln (VB-0200 Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (VB-0200 Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenständen (VB-0200 Abschnitt 1.1.3.) und Futtermitteln (VB-0200 Abschnitt 1.2.1.) ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel- und Futtermittelrecht (siehe VB-0200 Abschnitt 2) und im Fall von Pflanzenschutzmitteln (VB-0350 Abschnitt 1.1.) ist nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel (siehe VB-0350 Abschnitt 1.3.) vorzugehen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
2. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
3. „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den Anforderungen der geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union genügen und dass in jenen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interessen geschützt werden;
4. „Marktüberwachungsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) zur Durchführung der Marktüberwachung in dessen Hoheitsgebiet zuständig benannte Behörde;
5. „Nichtkonformität“ jede Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#);
6. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;
7. „Einführer“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
8. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers;
9. „Fulfilment-Dienstleister“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von [Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG](#), Paketzustelldienste im Sinne von [Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung \(EU\) 2018/644](#) und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen;
10. „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in

Erfüllung der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder der Anforderungen dieser Verordnung wahrzunehmen;

11. „Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt;
12. „Korrekturmaßnahme“ jede von einem Wirtschaftsakteur ergriffene Maßnahme, mit der auf Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde oder aus eigener Initiative eine Nichtkonformität beendet werden soll;
13. „freiwillige Maßnahme“ eine Korrekturmaßnahme, die nicht von einer Marktüberwachungsbehörde verlangt wird;
14. „Risiko“ das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens;
15. „Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist“ ein Produkt, das Gesundheit und Sicherheit von Personen im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucherschutz, Umwelt, öffentliche Sicherheit und andere öffentliche Interessen, die durch die geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geschützt werden, stärker beeinträchtigen kann als das im Verhältnis zu seiner Zweckbestimmung oder bei normaler oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Verwendung des betreffenden Produkts – einschließlich der Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls der Anforderungen an Inbetriebnahme, Installation und Wartung – als vernünftig und vertretbar gilt;
16. „Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ ein Produkt, das ein Risiko birgt und bei dem das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat;
17. „Endnutzer“ jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher außerhalb seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit oder als beruflicher Endnutzer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird;

18. „Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen“ Produkte aus Drittstaaten, die in der Union in Verkehr gebracht oder der privaten Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union zugeführt und in das Verfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt werden sollen.

1.3. Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung



zeigt die Konformität von Produkten an und ist die sichtbare Folge eines ganzen Verfahrens, das die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Das Schriftbild der CE-Kennzeichnung ist in [Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) (siehe Anlage 3) festgelegt.

(2) Die CE-Kennzeichnung darf gemäß [Artikel 30 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden. Die CE-Kennzeichnung darf nur auf Produkten angebracht werden, für die spezifische Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union deren Anbringung vorschreiben, und sie darf auf keinen anderen Produkten angebracht werden.

Hinweis: Das [Produktsicherheitsgesetz 2004](#) sieht eine CE-Kennzeichnung der davon erfassten Produkte nicht vor. Somit darf auf allen Produkten, die unter das [Produktsicherheitsgesetz 2004](#) fallen, **keine** CE-Kennzeichnung angebracht werden.

(3) Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung für die Konformität der Produkte mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union enthaltenen für deren Anbringung geltenden Anforderungen übernimmt.

(4) Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität der Produkte mit den geltenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die ihre Anbringung vorschreiben, bescheinigt.

(5) Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, ist verboten. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

1.4. Allgemeine Grundsätze von EU-Konformitätserklärungen

(1) Eine Konformitätserklärung ist ein Dokument, das entweder der Hersteller oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter unterschreiben muss und mit dem erklärt wird, dass das Produkt den EU-Anforderungen entsprechen. Mit der Unterzeichnung der Konformitätserklärung übernimmt der Unterzeichner die volle Verantwortung dafür, dass das Produkt dem geltenden EU-Recht entspricht.

(2) Eine Konformitätserklärung sollte die folgenden Elemente enthalten:

- den Namen und die vollständige Geschäftsanschrift des Herstellers bzw. den Namen und die Geschäftsanschrift des bevollmächtigten Vertreters;
- die Seriennummer sowie das Modell oder die Typenbezeichnung des Produkts;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner die volle Verantwortung für das Produkt übernimmt;
- Mittel zur Rückverfolgung der Produktherkunft (zB ein Bild);
- Angaben zur notifizierte Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat (falls für das Produkt zutreffend);
- Nennung der relevanten Rechtsvorschriften, denen das Produkt entspricht, sowie jegliche harmonisierten Normen o.ä., die für den Konformitätsnachweis herangezogen wurden;
- Namen und Unterschrift;
- das Ausstellungsdatum der Erklärung;
- gegebenenfalls weitere Angaben.

(3) Bei Importprodukten muss der Einführer sicherstellen, dass die Konformitätserklärung dem Produkt beim Versand beiliegt. Ferner ist der Einführer dazu verpflichtet, eine Kopie der Erklärung für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts aufzubewahren. Die Konformitätserklärung muss gegebenenfalls in die Sprache(n) übersetzt werden, die in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, vorgeschrieben ist bzw. sind.

(4) Weiterführende Informationen zur technischen Dokumentation und zur EU-Konformitätserklärung finden sich im EU-Portal *Your Europe* unter https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/technical-documentation-conformity/index_de.htm.

1.5. In der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur

(1) Gemäß [Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) **müssen** bei Produkten, die Gegenstand einer der in [Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) angeführten Rechtsvorschriften der Union sind (siehe Anlage 2), unbeschadet der jeweiligen

Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure nach anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

- auf dem Produkt oder seiner Verpackung,
- auf dem Paket oder
- in einem Begleitdokument

immer auch

- der Name,
- der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und
- die Kontaktdaten einschließlich der Postanschrift

eines **in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs** angegeben sein.

(2) Sofern der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist, sollte es sich dabei um den Einführer oder um einen vom Hersteller zu diesem Zweck ermächtigten Bevollmächtigten handeln. Wenn es um von Fulfilment-Dienstleistern gehandelte Produkte geht und kein anderer Wirtschaftsakteur in der Union niedergelassen ist, muss es sich um einen in der Union ansässigen Fulfilment-Dienstleister handeln.

(3) Der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten eines in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs müssen zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt bei der Zollabfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, angegeben und erkennbar sein ([Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)). Ist dies nicht der Fall oder besteht Grund zu der Annahme, dass das Produkt aus einem anderen Grund nicht den Bestimmungen von [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) entspricht, ist nach Abschnitt 2.3. vorzugehen. Ein Produkt entspricht beispielsweise dann nicht den Bestimmungen von [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#), wenn zwar ein Name und Kontaktdaten eines Wirtschaftsakteurs auf dem Produkt oder einem Begleitdokument angegeben sind, im Zuge der Zollkontrolle aber festgestellt wird, dass diese Angaben nicht wahrheitsgemäß sind (beispielsweise existiert die angegebene Adresse nicht oder es gibt keinen entsprechenden Wirtschaftsakteur unter der Adresse).

Hinweis: Es besteht für die Zollbehörde keine Verpflichtung, die Richtigkeit der angegebenen Daten eines Wirtschaftsakteurs zu prüfen. Nach Abschnitt 2.3. ist daher lediglich dann vorzugehen, wenn sich auf Grund der im Zuge der Zollkontrolle durchgeführten Prüfungen ergibt, dass die Daten des Wirtschaftsakteurs nicht wahrheitsgemäß sind.

(4) Zur praktischen Umsetzung von [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) hat die Kommission gemäß [Artikel 42 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) Leitlinien für Wirtschaftsakteure und Marktüberwachungsbehörden herausgegeben, die im [Amtsblatt Nr. C 100](#) vom 23. März 2021 veröffentlicht worden sind.

2. Verfahren

2.1. Aufgaben der Zollbehörde

(1) Gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) sind durch die Zollbehörde bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Produkten, die der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) unterliegen, in Bezug auf die Konformität von Produkten Kontrollen durchzuführen

- auf der Grundlage von eigenen Risikoanalysen nach den Artikeln 46 und 47 UZK und
- falls angezeigt auch auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes der Marktüberwachungsbehörden gemäß [Artikel 11 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#).

Bei den Kontrollen sind auch Informationen der Marktüberwachungsbehörden über Produktkategorien oder die Identität von Wirtschaftsakteuren, bei denen ein höheres Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, zu berücksichtigen ([Artikel 25 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)).

(2) Die Kontrollen der Zollbehörde sind an Hand der praktischen Anleitungen (Handbuch und Checklisten) gemäß Abschnitt 3 durchzuführen. Der risikobasierte Ansatz der Marktüberwachungsbehörden und die übermittelten Informationen der Marktüberwachungsbehörden über ein höheres Risiko der Nichtkonformität sind bei der Risikoanalyse gemäß Artikel 46 UZK ebenso zu berücksichtigen wie die von anderen Zollbehörden und andere zuständigen Behörden gemäß Artikel 47 UZK übermittelten Daten und Informationen.

2.2. Pflichten der Wirtschaftsakteure

(1) Bei der Kontrolle von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten hat der Einführer mit den jeweiligen Behörden zu kooperieren und ihnen auf ihr Ersuchen hin sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den Nachweis für die Sicherheit bzw. die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zu erbringen.

(2) Weiterführende Informationen zur Produktkonformität und zu den Produktvorschriften für verschiedene Unternehmensprofile finden sich im EU-Portal *Your Europe* unter https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/index_de.htm.

2.3. Aussetzung der Überlassung und Meldung an die Marktüberwachungsbehörde

2.3.1. Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

(1) Die Zollbehörde hat die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) auszusetzen, wenn im Rahmen der Kontrollen nach [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) (siehe Abschnitt 2.1.) festgestellt wird, dass

- a) dem Produkt nicht die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen beiliegen oder begründete Zweifel an der Echtheit, der Richtigkeit oder der Vollständigkeit dieser Unterlagen bestehen,
- b) das Produkt nicht nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht gekennzeichnet oder etikettiert ist,
- c) das Produkt eine CE-Kennzeichnung (siehe Abschnitt 1.3.) oder eine andere nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht vorgeschriebene Kennzeichnung trägt, die auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise angebracht worden ist,
- d) der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktangaben, einschließlich der Postanschrift, eines Wirtschaftsakteurs, der für das Produkt, das bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt, zuständig ist, nicht gemäß [Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) angegeben oder erkennbar sind (siehe Abschnitt 1.5.), oder
- e) aus anderen Gründen Anlass zu der Annahme besteht, dass das Produkt den für es geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht entspricht oder dass es ein ernstes Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder ein anderes öffentliches Interesse nach [Artikel 1 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) (siehe Abschnitt 0.1. Abs. 2) darstellt.

(2) Die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr ist auch dann auszusetzen, wenn eine Marktüberwachungsbehörde mitteilt, dass sie einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein bestimmtes Produkt nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht oder ein ernstes Risiko darstellt und die Zollbehörde ersucht, die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen ([Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)).

(3) Wenn die Zollbehörde am ersten Eingangsort der Union Grund zur Annahme hat, dass dem Unionsrecht unterliegende Produkte, die sich in vorübergehender Verwahrung oder in einem anderen Zollverfahren als der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr befinden,

nicht mit dem anwendbaren Unionsrecht konform sind oder ein Risiko darstellen, haben sie der zuständigen Bestimmungszollstelle alle sachdienlichen Informationen dazu über das Zollrisikomanagementsystem zu übermitteln ([Artikel 25 Abs. 4 letzter Unterabsatz der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)). Eine Aussetzung der Überlassung zum betreffenden Zollverfahren ist in solchen Fällen weder vorgesehen noch zulässig.

Eine Bestimmungszollstelle, bei der Risikoinformationen gemäß [Artikel 25 Abs. 4 letzter Unterabsatz der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) einlangen, hat diese Informationen bei einer anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu berücksichtigen und entsprechende Kontrollen durchzuführen (siehe Abschnitt 2.1. Abs. 2).

2.3.2. Meldung an die Marktüberwachungsbehörde

(1) Hat die Zollbehörde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Abschnitt 2.3.1. ausgesetzt, hat sie **unverzüglich** die Marktüberwachungsbehörde zu informieren ([Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)). Da die gemäß [Artikel 27 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) eingeräumte Anhaltefrist von **vier Arbeitstagen** (siehe Abschnitt 2.3.3.) sehr knapp bemessen ist, muss sichergestellt werden, dass die Mitteilung des Zollamtes über die Aussetzung der Überlassung die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich erreicht.

***Hinweis:** Gemäß [Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertage, Samstage und Sonntage zu berücksichtigen.*

(2) Die Information der Marktüberwachungsbehörde hat unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements (Bearbeitung URM – Meldung an die Marktüberwachungsbehörde) zu erfolgen. Die Meldung hat entsprechend den Vorgaben des Kontrollmanagements Informationen zur Sendung und eine möglichst genaue Beschreibung des Produkts – falls vorhanden auch Typenbezeichnungen, Seriennummern und EAN-Codes (die in der Regel als maschinenlesbare Strichcodes auf die Verpackung aufgedruckt werden und von Barcodescannern decodiert werden können) – zu enthalten. Der Meldung sind alle vorhandenen Unterlagen und Fotos der betroffenen Produkte anzuschließen.

(3) Der Marktüberwachungsbehörde sind über Ersuchen auch Muster und alle anderen verfügbaren Informationen, die für die Feststellung der Übereinstimmung mit den anwendbaren Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union relevant sein können, zu übermitteln.

(4) Abgesehen von allenfalls erforderlichen Laboruntersuchungen oder Sachverständigengutachten muss die Marktüberwachungsbehörde für ihre endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr ein Verfahren nach dem Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ([AVG](#)) durchführen und insbesondere dann, wenn die Produkte eine ernste Gefahr darstellen oder wenn die Produkte nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen, auch die Rechtskraft ihrer Entscheidung abwarten, bevor die Zollbehörde über den Ausgang des Verfahrens informiert werden kann. Trotz zügiger Abwicklung kann es daher zu Verfahrensdauern von mehreren Wochen kommen.

2.3.3. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

(1) Ein Produkt, dessen Überlassung nach Abschnitt 2.3.1. ausgesetzt worden ist, ist gemäß [Artikel 27 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen, sofern auch alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Überlassung erfüllt sind, wenn die Zollbehörde

- a) **nicht** innerhalb von **vier Arbeitstagen** nach der Aussetzung der Überlassung von der Marktüberwachungsbehörde **ausdrücklich gebeten** wurde, die Aussetzung aufrechtzuerhalten, oder
- b) von der Marktüberwachungsbehörde in Kenntnis gesetzt wird, dass der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von dieser Behörde zugestimmt wird (allenfalls auch mit dem Zusatz, dass **nach der zollamtlichen Überlassung** Marktüberwachungsmaßnahmen getroffen werden).

(2) Eine länger als vier Arbeitstage andauernde Aussetzung der Überlassung ist somit nur möglich, wenn die Marktüberwachungsbehörde darum ausdrücklich ersucht. Langt ein solches Ersuchen nicht fristgerecht ein, muss die Überlassung erfolgen, sofern auch alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Überlassung erfüllt sind. In so einem Fall gilt die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht als Nachweis für die Konformität mit dem Unionsrecht ([Artikel 27 letzter Unterabsatz der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)).

(3) Ein Ersuchen einer Marktüberwachungsbehörde zur Aufrechterhaltung der Aussetzung der Überlassung ist beim entsprechenden Fall im e-zoll Kontrollmanagement als Folgemeldung zu erfassen und durch Hochladen des betreffenden Ersuchens zu dokumentieren. Der Fall kann im Kontrollmanagement aber noch nicht abgeschlossen werden.

(4) Hat die Marktüberwachungsbehörde ersucht, die Aussetzung der Überlassung aufrechtzuerhalten, sind die betreffenden Produkte bis zur endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Einfuhr in vorübergehender Verwahrung gemäß Artikel 145 UZK zu belassen, und zwar auch dann, wenn dies länger als vier Arbeitstage andauert oder wenn die Lagerung (über Antrag des Anmelders oder auf

Wunsch der Marktüberwachungsbehörde) an einem anderen – von den Zollbehörden zu genehmigenden – Ort erfolgt. Die Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann für die Dauer der von der Marktüberwachungsbehörde für die Abwicklung des Verfahrens benötigten Zeit gültig bleiben. Die Marktüberwachungsbehörden müssen allerdings gewährleisten, dass der freie Warenverkehr nicht über das nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zulässige Maß hinaus eingeschränkt wird.

(5) Sofern ein Produkt überlassen wurde, weil die Marktüberwachungsbehörde die Zollbehörde

- a) **nicht** innerhalb von **vier Arbeitstagen** nach der Aussetzung der Überlassung **ausdrücklich gebeten** hat, die Aussetzung aufrechtzuerhalten, oder
- b) informiert hat, dass der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zugestimmt wird (allenfalls auch mit dem Zusatz, dass **nach der zollamtlichen Überlassung** Marktüberwachungsmaßnahmen getroffen werden),

ist die Überlassung im e-zoll Kontrollmanagement beim entsprechenden Fall als Folgemeldung zu erfassen; die Zustimmung zur Überlassung ist durch Hochladen der betreffenden Mitteilung zu dokumentieren. Danach kann der Fall im Kontrollmanagement abgeschlossen werden.

2.3.4. Ablehnung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

(1) Kommt eine Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass von einem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht, hat sie gemäß [Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen des Produkts zu untersagen und die Zollbehörde aufzufordern, das Produkt **nicht** zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen. In so einem Fall hat die Marktüberwachungsbehörde die Zollbehörde zu ersuchen, den folgenden Hinweis in das EDV-System des Zolls und gegebenenfalls in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung und in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen aufzunehmen:

„Gefährliches Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“.

Zur Aufnahme dieses Hinweises im EDV-System des Zolls steht der **Dokumentenartencode Y117** zur Verfügung (siehe dazu auch Abs. 3).

(2) Kommt eine Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass ein Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf, weil es dem anwendbaren Unionsrecht nicht entspricht, hat sie gemäß [Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) Maßnahmen zu treffen, um das

Inverkehrbringen des Produkts zu untersagen und die Zollbehörden aufzufordern, das Produkt **nicht** zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen. In so einem Fall hat sie die Zollbehörde zu ersuchen, den folgenden Hinweis in das EDV-System des Zolls und gegebenenfalls in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung und in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen aufzunehmen:

„Nichtkonformes Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“.

Zur Aufnahme dieses Hinweises im EDV-System des Zolls steht der **Dokumentenartencode Y118** zur Verfügung (siehe dazu auch Abs. 3).

(3) Hat die Marktüberwachungsbehörde mitgeteilt, dass die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr **nicht** erfolgen kann und wird das betreffende Produkt zu einem anderen Zollverfahren angemeldet, sind (sofern die Marktüberwachungsbehörde keinen Einwand erhebt und nicht verlangt, dass das Produkt vernichtet werden muss) die Hinweise

- „Gefährliches Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“ bzw. der Dokumentenartencode Y117 oder
- „Nichtkonformes Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“ bzw. der Dokumentenartencode Y118

gemäß [Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) zutreffendenfalls auch im EDV-System des Zolls und auf den Unterlagen für dieses neue Zollverfahren anzubringen.

(4) Wenn eine Marktüberwachungsbehörde dies für erforderlich und verhältnismäßig erachtet, kann sie die Zollbehörde gemäß [Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) auffordern, ein Produkt, das ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Endnutzern darstellt, zu vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen. Die Kosten einer solchen Maßnahme hat die natürliche oder juristische Person, die das Produkt für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet hat, zu tragen. Dabei ist nach Artikel 197 und 198 UZK sowie [§§ 76](#) und [77 ZollR-DG](#) vorzugehen.

(5) Sofern ein Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurde, ist dies im e-zoll Kontrollmanagement beim entsprechenden Fall als Folgemeldung zu erfassen und durch Hochladen der betreffenden Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde zu dokumentieren. Danach kann der Fall im Kontrollmanagement abgeschlossen werden.

(6) Wird bei einem Produkt, das zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurde, in den Begleitpapieren oder sonstigen Unterlagen der Vermerk „Gefährliches Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“ oder „Nichtkonformes Produkt – Überlassung zum zollrechtlich

freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“ vorgefunden bzw. scheint der Dokumentenartencode Y117 oder Y118 im EDV-System des Zolls auf, ist **immer** die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen (Abschnitt 2.3.1.) und **unverzüglich** die Marktüberwachungsbehörde zu informieren (Abschnitt 2.3.2.).

2.4. Ausnahmen

Von der Anwendung der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) nicht erfasst ist die Einfuhr von Produkten, die **nicht „in Verkehr gebracht“** werden sollen, also Produkte, die **nicht** im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben werden.

Das ist beispielsweise bei Einfuhren im Reiseverkehr der Fall, wenn die Produkte zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind und nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Binnenmarkt abgegeben werden sollen. Hingegen sind Einfuhren nach Internetbestellungen (E-Commerce) sehr wohl von der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) erfasst, weil die Produkte dabei im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich auf dem Binnenmarkt abgegeben werden.

2.5. Datenweitergabe und Informationspflichten

(1) Die Zollbehörde ist gemäß [§ 8 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz 2004](#) verpflichtet, zum Zweck der Marktüberwachung, Risikobewertung und Konformitätsbeurteilung den zuständigen Behörden auf deren Anfrage Daten – einschließlich personenbezogener Daten – über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Verbraucherprodukten zur Verfügung zu stellen.

(2) Informationspflichten über die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, bestehen für die Zollbehörde ferner

- gemäß [§ 20a Abs. 3 Biozidproduktegesetz](#), soweit diese Informationen für die Durchführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012](#) sowie für die Vollziehung des [Biozidproduktegesetzes](#) erforderlich sind, gegenüber den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden;
- gemäß [§ 57 Abs. 6 Chemikaliengesetz 1996](#), soweit diese Informationen für die Durchführung
 - der [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) (REACH),
 - der [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) (CLP-V),
 - der [Verordnung \(EG\) Nr. 648/2004](#) (Detergenzien),

- der [Verordnung \(EU\) Nr. 649/2012](#) (PIC-V, siehe dazu auch die Arbeitsrichtlinie Gefährliche Chemikalien – VB-0820),
- der [Verordnung \(EU\) 2019/1021](#) (POP-V),
- der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) (EU-OzonV, siehe dazu auch die Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht – VB-0810),
- der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) (EU-QuecksilberV) und
- der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#) (Ausgangsstoffe für Explosivstoffe)

sowie für die Vollziehung des [Chemikaliengesetzes 1996](#) erforderlich sind, gegenüber den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden;

- gemäß [§ 6a Abs. 3 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#), soweit diese Informationen für die Durchführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#) sowie für die Vollziehung des [Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009](#) erforderlich sind, gegenüber den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden;
- gemäß [§ 53 Abs. 8 Maß- und Eichgesetz](#) (MEG), soweit diese Informationen für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörde (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) zur Vollziehung
 - der [Richtlinie 2014/31/EU](#) über nichtselbsttätige Waagen und
 - der [Richtlinie 2014/32/EU](#) über Messgeräte

erforderlich sind, gegenüber dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;

- gemäß [§ 6 Abs. 2 Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG](#) (MING), soweit diese Informationen für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörde (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) zur Vollziehung
 - der [Richtlinie 2014/33/EU](#) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
 - der [Richtlinie 2013/53/EU](#) über Sportboote und Wassermotorräder,
 - der [Richtlinie 2014/34/EU](#) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdenden Bereichen,
 - der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/425](#) über persönliche Schutzausrüstungen und
 - der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/426](#) über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe

erforderlich sind, gegenüber dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;

- gemäß [§ 9h Abs. 2 Elektrotechnikgesetz 1992](#) (ETG 1992), soweit diese Informationen für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörde (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) zur Vollziehung des [Elektrotechnikgesetzes 1992](#) hinsichtlich von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind, gegenüber dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
- gemäß [§ 33 Abs. 1a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984](#) (UWG), soweit diese Informationen für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörde (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) zur Vollziehung
 - der [Richtlinie 69/493/EWG](#) über Kristallglas,
 - der [Richtlinie 94/11/EG](#) über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen und
 - der [Verordnung \(EU\) Nr. 1007/2011](#) über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen

erforderlich sind, gegenüber dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

2.6. Nachträgliche Kennzeichnung oder Veränderung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

(1) Wenn durch eine Marktüberwachungsbehörde festgestellt wird, dass ein Produkt dem anwendbaren Unionsrecht nicht entspricht, kann diese Behörde geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Produkt gekennzeichnet oder in geeigneter Weise verändert werden, damit es anschließend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann. Es ist auch möglich, dass ein dem anwendbaren Unionsrecht nicht entsprechendes Produkt, das zunächst zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet (aber noch nicht überlassen) wurde, einem anderen, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienenden Zollverfahren zugeführt wird, sofern die Marktüberwachungsbehörde dem zustimmt ([Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)).

(2) Eine **nachträgliche Kennzeichnung** von Nichtunionswaren kann vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur bei Produkten, die in ein Zolllager, eine Veredelung oder eine Freizone übergeführt worden sind, erfolgen, wobei es sich bei einer Kennzeichnung um eine „übliche Behandlung“ im Sinne von Anhang 71-03 UZK-DA handelt. Bei einer nachträglichen CE-Kennzeichnung ist überdies zu beachten, dass diese nur dann zulässig ist, wenn eine diesbezügliche Vollmacht des Herstellers des Produktes vorliegt. Das Vorliegen der genannten Vollmacht ist in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „2VMT“*).

(3) Eine **nachträgliche Veränderung** von Nichtunionswaren kann vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur bei Produkten, die in ein Zolllager, eine aktive Veredelung oder eine Freizone übergeführt worden sind, erfolgen.

(4) Im Zuge der an die Behandlung anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist auch zu kontrollieren, ob die Produkte tatsächlich gekennzeichnet oder in geeigneter Weise verändert worden ist.

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Risikoorientierte Kontrollen in Bezug auf die Konformität von Produkten gemäß Abschnitt 2.1. sind bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr auch durchzuführen, wenn Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist insbesondere dann, wenn für bestimmte Produkte Schwerpunktkontrollen durchgeführt werden, erforderlichenfalls eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Produkte anzuordnen.

2.8. Statistische Daten zu durchgeführten Kontrollen

(1) Gemäß [Artikel 25 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) haben die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres detaillierte statistische Daten über die im vorausgegangenen Kalenderjahr durch die Zollbehörde durchgeführten Kontrollen von Produkten, die dem Unionsrecht unterliegen, zu übermitteln. Diese statistischen Daten umfassen auch die Anzahl der Eingriffe im Bereich von Kontrollen solcher Produkte im Hinblick auf Produktsicherheit und -konformität. Die diesbezüglichen Details werden durch die [Verordnung \(EU\) 2021/1121](#) festgelegt.

(2) Die Zentralstelle Marktüberwachung des Zollamtes Österreich hat die erforderlichen statistischen Daten zu den vom Zollamt durchgeführten Kontrollen entsprechend den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2021/1121](#) unter Verwendung der von der Kommission zur Verfügung gestellten Vorlage (Excel-Liste) aufzubereiten und dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung III/11, so zeitgerecht vorzulegen, dass eine fristgerechte Übermittlung an die Kommission bis zum 31. März des Folgejahres möglich ist.

2.9. Zolllarif und Codierungen in e-Zoll

(1) Produkte, die der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) unterliegen und in Bezug auf die Konformität durch die Zollbehörde bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) zu kontrollieren sind, sind im Zolllarif **nicht** mit Maßnahmen gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y117	Gefährliches Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020 (gemäß Artikel 28 Abs. 1)	siehe Abschnitt 2.3.4.
Y118	Nichtkonformes Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020 (gemäß Artikel 28 Abs. 2)	siehe Abschnitt 2.3.4.

3. Praktische Anleitungen (Handbuch und Checklisten)

(1) Der Umfang der gemäß der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) zu kontrollierenden Materien und die davon betroffene Produktvielfalt machen es erforderlich, den Zollorganen praktische Anleitungen in Form eines Handbuchs und von Checklisten zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sollen den Zollorganen die für Kontrollen gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) benötigten Grundkenntnisse der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vermitteln und ihnen so die Beurteilung ermöglichen, ob Produkte kontrolliert werden sollen und wie diese Kontrollen gegebenenfalls durchzuführen sind. Ferner sollen diese Unterlagen sicherstellen, dass die nach den Kriterien des [Artikels 26 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) zu treffende Entscheidung über die mögliche Aussetzung der Überlassung von Produkten zum freien Verkehr getroffen werden kann. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die von Zollorganen an Hand von Checklisten durchgeführte Kontrolle lediglich eine Vorabkontrolle bzw. eine indikative Kontrolle ist, die nicht ausschließt, dass die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise weitere gründlichere Kontrollen durchführen müssen (siehe auch Abs. 4).

(2) Hauptzweck des **Handbuchs** ist es, den Zollorganen umfassende Informationen zu der konkreten Produktgruppe in die Hand zu geben. Zur leichten Orientierung und Verwendung werden die Informationen für alle Produktgruppen einheitlich aufgebaut und enthalten in knapper Form als Ergänzung zu den Checklisten (Abs. 3) insbesondere folgende Angaben:

1. Rechtsgrundlagen;
2. Hintergrundinformationen, Zweck und spezifische Gefahren des jeweiligen Produkts;
3. KN-Code und Beschreibung des Produkts, einschließlich Fotos von typischen Beispielen für Produkte, die die Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllen, und solchen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;
4. Sicherheitsanforderungen, sofern relevant;
5. Hinweise auf eventuell erforderliche besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Produkten, sofern relevant;
6. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Checkliste;
7. zuständige Marktüberwachungsbehörde.

(3) Die **Checklisten** sind ein Instrument für Zollorgane für die strukturierte und schnelle Kontrolle von Produkten im Rahmen des Kontrollprozesses gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der](#)

[Verordnung \(EU\) 2019/1020](#). Diese Listen enthalten konkrete, einfache und strukturierte Angaben und Fragen. Jede Checkliste umfasst die für die Kontrolle der Produktgruppe relevanten Angaben und liefert Anhaltspunkte dafür, wann die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus den in der Checkliste genannten Gründen ausgesetzt werden sollte. Sie gewährleistet zudem, dass die für die Entscheidung über die Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zuständige Marktüberwachungsbehörde alle relevanten Informationen erhält, die sie für ihre endgültige Entscheidung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr benötigt. Checklisten enthalten nur die für das Kontrollverfahren direkt erforderlichen Informationen. Werden zusätzliche Angaben und Informationen benötigt, kann auf das Handbuch zurückgegriffen werden.

In Abhängigkeit von den Produktmerkmalen können diese Checklisten insbesondere die folgenden relevanten Kernangaben enthalten:

- Produktbeschreibung mit den jeweiligen KN-Codes;
- Angaben, in welchen Fällen Kontakt zu der Marktüberwachungsbehörde im Hinblick auf die Weiterverfolgung aufzunehmen ist;
- Angaben zu den Unterlagen, die den Produkten beigelegt sein müssen;
- weitere detaillierte Angaben, ob die Begleitdokumente bzw. -unterlagen bestimmte Angaben enthalten müssen;
- Angaben, ob und welche Konformitätskennzeichnung erforderlich ist;
- Kurzbeschreibung der ersten Prüfungen, die die Zollbehörden problemlos und schnell durchführen können, sowie Angaben dazu, ob diese Prüfungen Anhaltspunkte für die (Nicht-)Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union liefern.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass das Handbuch und die Checklisten für Einfuhrkontrollen gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) durch die Zollbehörde erstellt wurden und daher ausschließlich zum *internen Gebrauch* durch diese Behörde bestimmt sind. Diese Unterlagen decken nicht unbedingt alle Elemente ab, die für das Inverkehrbringen der betreffenden Produkte relevant sind, sodass das Erfüllen aller in der Checkliste geprüften Elemente nicht notwendigerweise bedeutet, dass sichere und mit den Harmonisierungsvorschriften der Union übereinstimmende Produkte vorliegen.

(5) Der Einsatz der Checklisten wird in e-zoll durch entsprechende Verfahrensprofile gesteuert. Die Checklisten können sowohl im Rahmen von Schwerpunktaktionen, bei denen

alle Sendungen mit den betreffenden Produkten für einen bestimmten Zeitraum kontrolliert werden, als auch im Rahmen von risikobasierten Stichproben zum Einsatz kommen. Dies schließt nicht aus, dass die Checklisten auch ohne dass dies durch Verfahrensprofile vorgegeben wird, bei Zollkontrollen herangezogen werden. Neben den Verfahrensprofilen kommen erforderlichenfalls auch Risikoprofile zum Einsatz, wenn dies auf Grund von Risikoinformationen oder von Informationen aus den Mitgliedstaaten über gefährliche oder potentiell gefährliche Produkte erforderlich wird.

(6) Das Handbuch und die Checklisten werden den Zollorganen auf der Wissensplattform Zoll und Verbrauchsteuern zum internen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

4. Zentralstelle Marktüberwachung des Zollamtes Österreich

(1) Angesichts des Umfangs der nach der [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) zu vollziehenden Materien ist ein entsprechend leistungsstarker First-Level-Support erforderlich. Im Bereich der Zollstelle Wien des Zollamtes Österreich wurde daher die Zentralstelle Marktüberwachung eingerichtet:

Zollamt Österreich
Zollstelle Wien – Zentralstelle Marktüberwachung
Brehmstraße 14
1110 Wien

Telefon (österreichweit): 050 233 561040
E-Mail: marktueberwachung-zoll@bmf.gv.at

(2) Der Zentralstelle Marktüberwachung obliegen insbesondere folgende operative Aufgaben:

- Analyse der für die Zollkontrollen relevanten Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und entsprechende Aufbereitung und Darstellung in praktischen Anleitungen (siehe Abschnitt 3);
- Operative Planung und Koordinierung von Kontrollmaßnahmen und Schwerpunktaktionen und deren Evaluierung;
- Informationsaustausch und Koordinierung mit den Marktüberwachungsbehörden und der gemäß [§ 53a MEG](#) beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eingerichteten zentralen Verbindungsstelle im Sinne des [Artikels 10 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#);
- Planung, Umsetzung und Evaluierung der erforderlichen Maßnahmen in e-zoll;
- Statistische Aufbereitung der Tätigkeiten, Berichtswesen;
- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen;
- Durchführung des First-Level-Supports;
- Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen bei den strategischen Tätigkeiten.

Anlage 1

Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ([Anhang I der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#))

1. [Richtlinie 69/493/EWG](#) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas;
2. [Richtlinie 70/157/EWG](#) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen;
3. [Richtlinie 75/107/EWG](#) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse;
4. [Richtlinie 75/324/EWG](#) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen;
5. [Richtlinie 76/211/EWG](#) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen;
6. [Richtlinie 80/181/EWG](#) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG;
7. [Richtlinie 92/42/EWG](#) des Rates über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln;
8. [Richtlinie 94/11/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher;
9. [Richtlinie 94/62/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle;
10. [Richtlinie 98/70/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates;
11. [Richtlinie 98/79/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika;

12. [Richtlinie 2000/14/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen;
13. [Richtlinie 2000/53/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge;
14. [Verordnung \(EG\) Nr. 2003/2003](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel;

Hinweis: Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ist ab dem 15. Juli 2022 durch die [Verordnung \(EU\) 2019/1009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ersetzt worden.

15. [Verordnung \(EG\) Nr. 648/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien;
16. [Verordnung \(EG\) Nr. 850/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG;

Hinweis: Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 ist ab dem 14. Juli 2019 durch die [Verordnung \(EU\) 2019/1021](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe ersetzt worden.

17. [Richtlinie 2004/42/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG;
18. [Richtlinie 2005/64/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates;
19. [Richtlinie 2006/42/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG;
20. [Richtlinie 2006/40/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates;

21. [Richtlinie 2006/66/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG;
22. [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;
23. [Verordnung \(EG\) Nr. 715/2007](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge;
24. [Richtlinie 2007/45/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates;
25. [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
26. [Verordnung \(EG\) Nr. 78/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG;

Hinweis: Die Verordnung (EG) Nr. 78/2009 ist ab dem 5. Juli 2022 durch die [Verordnung \(EU\) 2019/2144](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission

ersetzt worden.

27. [Verordnung \(EG\) Nr. 79/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG;

Hinweis: Die Verordnung (EG) Nr. 79/2009 ist ab dem 5. Juli 2022 durch die [Verordnung \(EU\) 2019/2144](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission ersetzt worden.

28. [Richtlinie 2009/34/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren;
29. [Richtlinie 2009/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug;
30. [Verordnung \(EG\) Nr. 595/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG;
31. [Verordnung \(EG\) Nr. 661/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit;

Hinweis: Die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 ist ab dem 5. Juli 2022 durch die [Verordnung \(EU\) 2019/2144](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der

Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission ersetzt worden.

32. [Richtlinie 2009/125/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte;

33. [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;

Hinweis: Hinsichtlich der spezifischen Bestimmungen über Einfuhrkontrollen auf Grund der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) siehe die *Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810)*.

34. [Verordnung \(EG\) Nr. 1222/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter;

Hinweis: Die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 ist ab dem 1. Mai 2021 durch die [Verordnung \(EU\) 2020/740](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 ersetzt worden.

35. [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel;

36. [Verordnung \(EG\) Nr. 66/2010](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen;

37. [Richtlinie 2010/35/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG;

38. [Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates;

39. [Richtlinie 2011/65/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten;

40. [Verordnung \(EU\) Nr. 1007/2011](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
41. [Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten;
42. [Richtlinie 2012/19/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
43. [Verordnung \(EU\) Nr. 167/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
44. [Verordnung \(EU\) Nr. 168/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen;
45. [Richtlinie 2013/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt;

Hinweis: Hinsichtlich der spezifischen Bestimmungen über Einfuhrkontrollen auf Grund der [Richtlinie 2013/29/EU](#) siehe die Arbeitsrichtlinie Pyrotechnische Gegenstände (VB-0404).

46. [Richtlinie 2013/53/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG;
47. [Richtlinie 2014/28/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke;

Hinweis: Hinsichtlich der spezifischen Bestimmungen über Einfuhrkontrollen auf Grund der [Richtlinie 2013/29/EU](#) siehe die Arbeitsrichtlinie Pyrotechnische Gegenstände (VB-0404).

48. [Richtlinie 2014/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt;
49. [Richtlinie 2014/30/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit;

50. [Richtlinie 2014/31/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt;
51. [Richtlinie 2014/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt;
52. [Richtlinie 2014/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge;
53. [Richtlinie 2014/34/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;
54. [Richtlinie 2014/35/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt;
55. [Richtlinie 2014/40/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG;
56. [Richtlinie 2014/53/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG;
57. [Richtlinie 2014/68/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt;
58. [Richtlinie 2014/90/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates;
59. [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006;
60. [Verordnung \(EU\) Nr. 540/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG;

61. [Verordnung \(EU\) 2016/424](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG;
62. [Verordnung \(EU\) 2016/425](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates;
63. [Verordnung \(EU\) 2016/426](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG;
64. [Verordnung \(EU\) 2016/1628](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG;
65. [Verordnung \(EU\) 2017/745](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates;
66. [Verordnung \(EU\) 2017/746](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission;
67. [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008;
68. [Verordnung \(EU\) 2017/1369](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU;
69. [Verordnung \(EU\) 2018/858](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG;
70. [Verordnung \(EU\) 2018/1139](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der

Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates, insoweit die Konstruktion, Herstellung und Vermarktung von Luftfahrzeugen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b in Bezug auf unbemannte Luftfahrzeuge sowie deren Motoren, Propeller, Teile und Ausrüstung zur Fernsteuerung betroffen sind (Drohnen).

Anlage 2

Produkte, bei denen ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur angegeben sein muss

Bei Produkten, die Gegenstand einer der nachstehend angeführten Rechtsvorschriften der Union sind, sind gemäß [Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) unbeschadet der jeweiligen Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure nach den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument immer auch der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten einschließlich der Postanschrift eines in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs anzugeben (siehe Abschnitt 1.5.).

1. [Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates;
2. [Verordnung \(EU\) 2016/425](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates;
3. [Verordnung \(EU\) 2016/426](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG;
4. [Richtlinie 2000/14/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen;
5. [Richtlinie 2006/42/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG;
6. [Richtlinie 2009/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug;
7. [Richtlinie 2009/125/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte;
8. [Richtlinie 2011/65/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten;

9. [Richtlinie 2013/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt;

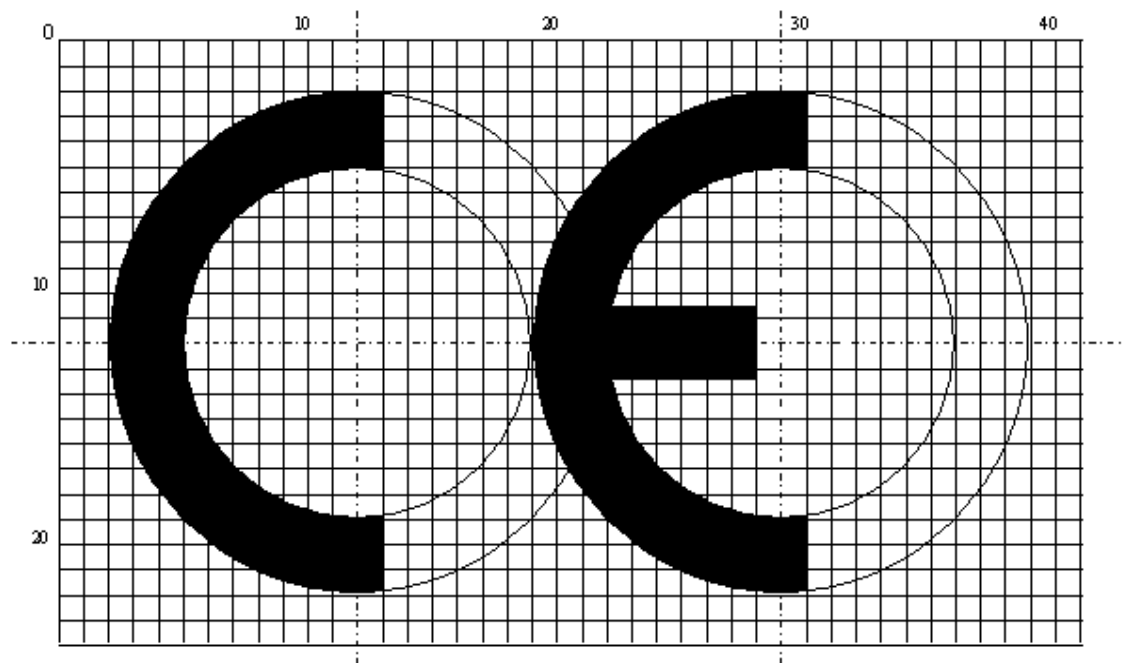
***Hinweis:** Hinsichtlich der spezifischen Bestimmungen über Einfuhrkontrollen auf Grund der [Richtlinie 2013/29/EU](#) siehe die Arbeitsrichtlinie Pyrotechnische Gegenstände (VB-0404).*

10. [Richtlinie 2013/53/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG;
11. [Richtlinie 2014/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt;
12. [Richtlinie 2014/30/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit;
13. [Richtlinie 2014/31/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt;
14. [Richtlinie 2014/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt;
15. [Richtlinie 2014/34/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;
16. [Richtlinie 2014/35/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt;
17. [Richtlinie 2014/53/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG;
18. [Richtlinie 2014/68/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt.

Anlage 3

Schriftbild der CE-Kennzeichnung

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



2. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem in Absatz 1 abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
3. Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm.